

## Mexiko (Vereinigten Mexikanischen Staaten) Estados Unidos Mexicanos



Gesamtbevölkerung: 129,1 Mio.

Hauptstadt: Mexico-Stadt

ISO-Ländercode: MX

### Importzahlen

2018 Bezüge aus Deutschland 13.906 Mio. €.

### Vertragliche Regelungen

Mitglied der WTO.

Mitglied der Weltzollorganisation (WCO).

Mitglied der WCO Übereinkunft zum Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung von Waren.

Mexiko – EU: bilaterales Präferenzabkommen.

Mitglied der Lateinamerikanischen-Integrationsvereinigung ALADI.

Freihandelsabkommen mit Chile.

Freihandelsabkommen mit Kolumbien.

Mitglied des Freihandelsabkommens Comprehensive and Progressive Agreement for Trans-Pacific Partnership (CPTPP).

Freihandelsabkommen mit den EFTA-Ländern.

Freihandelsabkommen mit Israel.

Freihandelsabkommen mit Japan.

Freihandelsabkommen mit den Central America Ländern.

Freihandelsabkommen mit Panama.

Freihandelsabkommen mit Uruguay.

Teilnehmer des Nordamerikanischen Freihandelsabkommens (NAFTA).

Teilnehmer der Pazifik Allianz.

Freihandelsabkommen mit Peru.

Teilnehmer des Gemeinsamen Marktes Südamerikas (MERCOSUR).

Mitglied des Carnet A.T.A.-Verfahrens.

Doppelbesteuerungsabkommen in Kraft seit 01.01.2010, BGBl. II, 2009, S. 746.

Mitglied des Washingtoner Artenschutzabkommens.

Mitglied des UN-Kaufrechts.

### Geschäftssprachen

Spanisch.

### Maße und Gewichte

Metrisches System.

### Zolltarif

Harmonisiertes System.

Verzollung nach dem CIF-Transaktionswert.

### Währung

1 Mexikanischer Peso (mex. \$) = 100 Centavos

ISO-Code: MXN

### Importkontrolle

Durch das Finanzministerium werden jährlich die allgemeinen Regeln für den Außenhandel (aktuell Reglas Generales de Comercio Exterior para 2019) veröffentlicht. Importe nach Mexiko können nur über beim Finanzamt und im Importeursregister (Padron de Importadores) registrierte Importeure bzw. Zollagenten durchgeführt werden. Einfuhrbeschränkungen werden u. a. über ein Genehmigungsverfahren geregelt, welches bei der Secretaría de Economía des Ministeriums für Handel und Industrieförderung oder der Secretaría de Energía (SENER) vom Importeur beantragt werden muss. Die Einfuhrlicenzen haben eine Gültigkeit von 9 Monaten. Betroffen sind u. a. medizinische Geräte, Pestizide, ozonabbauende Stoffe, Waffen, Waffenausrüstungen, Sprengstoffe, Kraftfahrzeuge, Petroleum, lebende Tiere, Tierprodukte, Pflanzen, Pflanzenprodukte, Medikamente, Lebensmittel und Rohstoffe sowie Nahrungsergänzungsmittel, Kosmetika, Pflanzenschutz- und Düngemittel. Zudem existieren für zahlreiche Produkte Registrierungspflichten. Be-

troffene Waren sind unter anderem: lebende Tiere, Tierprodukte, Tierfutter, alkoholische Getränke, Pharmazeutika, Pestizide sowie Düngemittel.

Für bestimmte Warengruppen (u. a. Keramikprodukte, Spielzeug, Lebensmittel, Medizinprodukte) sind für die Einfuhr entsprechende Analysezertifikate, GMP-Zertifikate und Freiverkäuflichkeitsbescheinigungen aus dem Exportland vom Importeur vorzulegen. Zudem können auch Gesundheitszeugnisse aus veterinäre bzw. phytosanitäre Überprüfungen u. a. für Pflanzen- und Pflanzenprodukte, Saatgut, Pflanzenteile, Tiere und tierische Produkte erforderlich sein. Einfuhrverbote und -beschränkungen bestehen hauptsächlich aus Gründen des Schutzes der Verbraucher, der Gesundheit, der Sicherheit, der Umwelt, der öffentlichen Ordnung- und Moral wie u. a. für bestimmte Fischarten, Samen von Marihuana und Produkte, die Marihuana enthalten, illegale Drogen Schildkrötenhäute sowie obszöne Schriften und Bilder.

Zollfreizonen (Zonas Francas/Franjas Fronterizas) bestehen in San Luis Potosi, Distrito Federal, Nuevo Leon und Guanajuato.

Die Einfuhrabfertigung kann nur über lizenzierte Zollagenten abgewickelt werden. Der Importeur sollte daher für die Importabwicklung zuständig sein.

Für Rollen aus Eisen oder Stahl mit Ursprung Deutschland besteht ein Antidumpingzollsatz.

Zudem werden aufgrund des bestehenden Handelsstreits mit den USA für zahlreiche Waren mit US-Ursprung Strafzölle erhoben. Hierbei handelt es sich unter anderem um: Fleischerzeugnisse, Käseerzeugnisse, Äpfel, Zubereitungen von Fleischerzeugnissen, Kartoffeln, Whisky sowie Eisen- und Stahlerzeugnisse.

Umsatzsteuerregelsatz: 16%

## **Zertifizierung – Konformitätszeugnisse**

Zahlreiche Waren unterliegen verbindlichen mexikanischen Normen und Standards (Normas Oficiales Mexicanas - NOM), die durch das Wirtschaftsministerium überwacht werden. Für den Marktzugang ausländischer Produkte ist zwingend eine Produktprüfung durch ein akkreditiertes mexikanisches Prüfinstitut oder Labor erforderlich und damit verbunden die Ausstellung der Konformitätszertifikate. Link zur Liste der Prüfinstitute: [http://www.2006-2012.economia.gob.mx/files/comunidad\\_negocios/normalizacion/2012\\_07\\_31\\_CTNN.pdf](http://www.2006-2012.economia.gob.mx/files/comunidad_negocios/normalizacion/2012_07_31_CTNN.pdf). Unter anderem sind folgende Waren von den Kon-

formitätsanforderungen betroffen: Nahrungsmittel, alkoholische Getränke, medizinische Geräte, Pharmazeutika, Kosmetika, elektrische Haushaltsgeräte, Gefahrstoffe sowie Spielzeuge.

Durch die Komplexität des mexikanischen Normensystems ist es ratsam den Importeur zu befragen.

## **Zahlungsbedingungen und Angebote**

Vorauszahlung oder Zahlung gegen unwiderrufliches, bankbestätigtes Dokumentenakkreditiv ist ratsam.

Fakturierung in USD oder Landeswährung.

Angebote und Prospekte in spanischer Sprache.

## **Warenmarkierung. „Made in Germany“-Bestimmungen**

Die Markierungsvorschriften für Packstücke entsprechen den internationalen Bestimmungen. Jede Außenverpackung der Packstücke sollte ein Etikett in Spanisch mit folgenden Angaben aufweisen: Name des Produkts, Name und Adresse des Versenders, Verfallsdatum, Gebrauchsanweisungen, Name und Steuerregisternummer des Importeurs, Nettogewicht, Auftragsnummer und Verzollungsort in Mexiko. Ursprungskennzeichnung „Made in ...“ für Waren, die zur Vermarktung in Mexiko bestimmt sind, ist erforderlich.

Besondere Etikettierungsvorschriften gelten für Konsumgüter, Fleischerzeugnisse, Pestizide, Pflanzenerzeugnisse, alkoholische Getränke, Pharmazeutika, medizinische Geräte, Tabakwaren, elektrische Produkte, Spielzeuge und Textilien, die den mexikanischen Normen entsprechen müssen.

## **Verpackung**

Eine seemäßige Verpackung ist erforderlich.

Holzverpackungsmaterial muss dem IPPC-Standard ISPM Nr. 15 entsprechen. Auf Heu und Stroh sollte als Verpackungsmaterial verzichtet werden.

## **Warenmuster – Berufsausrüstung – Messegut**

Warenmuster ohne Handelswert sind zollfrei.

Muster mit Wert ist eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

Mitglied des Carnet A.T.A. Verfahrens. Unter der Auflage der Wiederausfuhr können Warenmuster für Werbezwecke, Messe- und Ausstellungsgüter sowie Berufsausrüstungen vorübergehend mit einem

Carnet A.T.A. eingeführt werden. Näheres siehe unter „14. Warenmuster – Berufsausrüstung – Messegut“ im Teil A. Allgemeiner Teil.

### Versand- und Begleitpapiere

- a) Handelsrechnungen (ab Warenwert über 300 mex.\$ für die Verzollung erforderlich), 3-fach in spanischer Sprache mit allen handelsüblichen Angaben, u.a. Ausstellungsort und -datum, Schiffsname und Abfahrtsdatum, Verschiffungs- sowie Ankunftschaften, Namen und Anschriften von Käufer, Verkäufer, Zollagenten und Spediteur des Verkäufers, Steuernummer des Verkäufers und Empfängers, Rechnungs- und Auftragsnummer, Gesamt Brutto- und Nettogewicht, Marke, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Liefer- und Zahlungsbedingungen, Warenbeschreibung, HS-Code, Ursprungsland sowie Transportinformation. Bescheinigungen durch die IHK sowie konsularische Legalisierungen sind im Allgemeinen nicht erforderlich.
- b) Ursprungszeugnisse sind nur auf Anforderung des Importeurs erforderlich. Sofern erforderlich ist die Ursprungsangabe für deutsche Waren: „República Federal de Alemania (Comunidad Europea)“.
- c) Packliste, sofern aus der Handelsrechnung keine genauen Angaben zu den Packstücken hervorgeht.
- d) Präferenznachweise  
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. Präferenzursprungsnachweis:  
Um bei der Einfuhr Zollpräferenzen in Anspruch nehmen zu können, ist ein Präferenznachweis erforderlich. Der Präferenz-Ursprungsnachweis für Erzeugnisse, die unter die im Präferenzabkommen der EU mit Mexiko vereinbarte „Ursprungsregelung“ fallen, ist wie folgt zu erbringen.

Für Sendungen mit Ursprungserzeugnissen im Wert über € 6000,-: EUR. 1 (1-fach). Die Ausstellung der (vom Ausführer auszufüllenden) WVB erfolgt durch die Zollstellen.

Für Sendungen mit Ursprungserzeugnissen im Wert bis zu € 6000,-: Vom Ausführer ist nur noch die folgende Erklärung (als Präferenz-Ursprungsnachweis) in die Rechnung oder einem anderen Handelsdokument aufzunehmen.

„Exportador de los productos incluidos en el presente documento (EA-Bewilligungsnummer) declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial en la ...“. Ort und Datum, Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift. (Ursprungserzeugnisse aus Ceuta und Melilla sind deutlich mit der Kurzbezeichnung „CM“ zu kennzeichnen).

Für vom Zoll „Ermächtigte Ausführer“ gilt die Wertgrenze nicht. Diese müssen jedoch zusätzlich an vorgeschriebener Stelle die Nummer der Bewilligung eintragen.

Weiterführende Informationen bzw. Empfehlungen der Europäischen Kommission bei Ausfuhren nach Mexiko sind unter dem Link [http://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Links-fuer-Inhaltseiten/Fachthemen/Warenursprung-Präferenzen/empfehlungen\\_eu\\_mexico.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=13](http://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Links-fuer-Inhaltseiten/Fachthemen/Warenursprung-Präferenzen/empfehlungen_eu_mexico.pdf?__blob=publicationFile&v=13) zur Verfügung.

- e) Versanndokumente, wie das Bill of Lading oder Airway Bill, sind für Verzollungszwecke der Sendung beizulegen. Konnossemente unbeglaubigt; Order-Konnossemente mit Notify-Adresse möglich.
- f) Postsendungen. Höchstgewicht 31,5 kg; 1 internationale Paketkarte und 1 Zolinhaltserklärung CN 23 (englisch, französisch, spanisch)

## Informationsstellen

### a) In Deutschland:

Botschaft der Vereinigten Mexikanischen Staaten  
Klingelhöferstraße 3  
10785 Berlin  
Tel.: 030 269 323 0  
Fax: 030 269 323 700  
E-Mail: [mexale@sre.gob.de](mailto:mexale@sre.gob.de)  
[www.embamex.sre.gob.mx/alemania](http://www.embamex.sre.gob.mx/alemania)

Konsulat der Vereinigten Mexikanischen Staaten  
Tanusanlage 21  
60325 Frankfurt am Main  
Tel.: 069 299 87 50  
Fax: 069 299 875 75  
E-Mail: [info@consulmexfrankfurt.org](mailto:info@consulmexfrankfurt.org)  
[www.embamex.sre.gob.mx/alemania](http://www.embamex.sre.gob.mx/alemania)

Lateinamerika Verein e.V.  
Raboisen 32  
20095 Hamburg  
Tel.: 040 413 43 13  
Fax: 040 45 79 60  
E-Mail: [info@lateinamerikaverrein.de](mailto:info@lateinamerikaverrein.de)  
[www.lateinamerikaverrein.de](http://www.lateinamerikaverrein.de)

### b) In Mexiko:

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Embajada de la República Federal de Alemania)  
Horacio No. 1506, Col. Los Morales,  
Sección Alameda Deleg. Miguel Hidalgo  
11530 México Stadt  
MEXICO  
Tel.: +52 55 5283 2200  
Fax: +52 55 5281 2588  
E-Mail: [info@mexi.diplo.de](mailto:info@mexi.diplo.de)  
[www.mexiko.diplo.de](http://www.mexiko.diplo.de)

Deutsch-Mexikanische Industrie- und  
Handelskammer (Cámara Mexicano-Alemana  
de Comercio e Industria, A.C.)  
Apartado Postal 10-872  
11002 Mexico, D.F.  
MEXICO  
Tel.: +52 55 15 00 59 00  
Fax: +52 55 15 00 59 10  
E-Mail: [info@ahkmexiko.com.mx](mailto:info@ahkmexiko.com.mx)  
[www.mexiko.ahk.de](http://www.mexiko.ahk.de)